Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 19.

(Nr. 12792.) **Gesetz über die Änderung der Gesetze, betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen. Vom 7. März 1924.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Bis zum Erlaß eines Gesetzes, das die Vorschriften über die Art und Berechnung der Entschädigungen für abzulösende, auf Dienstbarkeit beruhende Berechtigungen, die in den Gesetzen über die Ablösung dieser Berechtigungen getroffen sind, anderweit regelt, können solche Berechtigungen nur abgelöst werden, wenn Abfindung in Land gewährt wird oder über die sonst zu gewährende Entschädigung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten Einverständnis besteht. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Ablösung der nach § 13 der Gemeinheitsteilungsordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 5. April 1869 (Gesetzsamml. S. 526) und nach § 1 des Hannoverschen Forstablösungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Gesetzsamml. S. 357) ablösbaren, auf Reallast beruhenden Forstberechtigungen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der zuständige Minister führt das Gesetz aus.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

(Nr. 12793.) Gesetz über die Auflösung der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen. Vom 10. März 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetzsamml. S. 131) gebildete Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen wird mit dem 1. April 1924 aufgelöst.

(2) Das Staatsministerium bestimmt, auf welche Behörden die der Kommission und ihrem Vorsitzenden zustehenden gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben und Befugnisse mit dem genannten Zeitpunkt übergehen.

§ 2.

(1) Die Oberrechnungskammer wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen Erleichterungen anzuordnen, von der Legung einzelner Rechnungen ganz abzusehen und die Prüfung der Rechnungen über die genannten Einnahmen und Ausgaben nach eigenem Ermessen zu beschränken.

(2) Dem Landtag ist von den nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen bei Vorlegung der Bemerkungen zur allgemeinen Rechnung Mitteilung zu machen.

§ 3.

Die nach § 8 des Gesetzes, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetzsamml. S. 131) in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 1898 (Gesetzsamml. S. 63) und des Artikels I Ziffer 5 des Gesetzes vom 20. März 1908 (Gesetzsamml. S. 29) und die nach Artikel II § 1 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 1. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 234) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 20. März 1908 (Gesetzsamml. S. 29) bisher den Ausgabefonds wieder zufließenden Einnahmen treten vom 1. April 1924 ab den allgemeinen Staatseinnahmen hinzu.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 10. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter. Wendorff.

(Nr. 12794.) Gesetz über die Neufestsetzung des Geschäftsjahrs der Preußischen General-Lotterie-Direktion. Vom 10. März 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Vom 1. Januar 1924 ab ist das Geschäfts- und Rechnungsjahr der Preußischen General-Lotterie-Direktion das Kalenderjahr.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 10. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12795.) Verordnung zur Änderung des Forstdiebstahlsgesetzes und des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Vom 12. März 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 103) und des Artikels I des Gesetzes vom 1. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 291) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 und 5 werden die Worte „einer Mark" und „eine Mark" durch die Worte „einer Goldmark" und „eine Goldmark" ersetzt. In den §§ 3 und 7 werden die Worte „zwei Mark" durch die Worte „zwei Goldmark" ersetzt.
2. Im § 8 treten an die Stelle der Worte „zehn Mark" und „einhundert Mark" die Worte „zehn Goldmark" und „einhundert Goldmark".
3. Im § 13 wird der 2. Abs. gestrichen.
4. Zu § 19.
   a) Im Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt" zu streichen;
   b) im Abs. 3 sind an die Stelle der Worte „sind die Strafkammern" die Worte „ist die kleine Strafkammer" zu setzen; Halbsatz 2 ist zu streichen.
5. Im § 20 sind an die Stelle der Worte „den Schöffengerichten" die Worte „dem Amtsrichter" zu setzen.
6. Zu § 27. Im Abs. 3 werden die Worte „wenn der Beschuldigte .... Einspruch erhebe" ersetzt durch die Worte „wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe".

   Abs. 5 fällt fort.

7. Zu § 28. Im Abs. 1 werden die Worte „vor dem Termin" durch die Worte „vor Ablauf der Frist" ersetzt.

   Abs. 2 fällt fort.

8. § 29 erhält folgende Fassung:

   Mehrere Einsprüche, die dasselbe Verzeichnis betreffen, können zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

9. Der § 31 erhält im Eingange folgende Fassung:

   Wird — abgesehen von den Fällen des § 30 — gegen ein von dem Amtsrichter erlassenes Urteil die Berufung eingelegt, so sind........

10. Im § 32 werden die Worte „gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile" gestrichen.

Artikel II.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) in der Fassung des § 399 Abs. 2 Ziffer 12 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437), des Artikels II des Gesetzes vom 1. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 291) und des Gesetzes vom 12. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 15 und 19 werden die Worte „fünf bis zu einhundertfünfzig Mark" durch die Worte „fünf bis zu einhundertfünfzig Goldmark" ersetzt.

   Im § 20 Abs. 2 werden die Worte „von fünf bis zu dreihundert Mark" gestrichen.

   Im § 46 werden die Worte „zehn bis zu einhundertfünfzig Mark" durch die Worte „zehn bis zu einhundertfünfzig Goldmark" ersetzt.

2. Im § 53 werden die Worte „sind die Schöffengerichte" durch die Worte „ist der Amtsrichter",

   im § 55 die Worte „vor den Schöffengerichten" durch die Worte „vor dem Amtsrichter" ersetzt.

3. Der § 57 erhält folgende Fassung:

   Der Amtsanwalt erhebt, wenn nicht eine polizeiliche Strafverfügung vorangegangen ist, die öffentliche Klage durch Stellung des Antrags auf Erlaß eines Strafbefehls. In den Fällen der §§ 20 und 21 dieses Gesetzes kann die öffentliche Klage auch auf andere Weise erhoben werden; die Hauptverhandlung kann auch in diesen Fällen in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden.

4. Im § 58 werden die Worte „sind die Strafkammern" durch die Worte „ist die kleine Strafkammer" ersetzt; Halbsatz 2 fällt weg.

5. Im § 59 werden die Worte „gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile" gestrichen.

6. § 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Auf Antrag des Beschädigten ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Wertes des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen.

Artikel III.

Die Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1924.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. am Zehnhoff. Wendorff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.